

**Inhalt**

	Seite		Seite
<b>A: Personalmeldungen</b>	193	238. 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zweck des Krankentransportes im Landkreis Gifhorn vom 24. 10. 1988	203
<b>B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden</b>	—	239. VO über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dransfeld vom 13. 09. 1988	203
<b>C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig</b>		240. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg vom 22. 10. 1985	205
234. <u>VO über das Naturschutzgebiet „Tönneckenkopfröseckenbach“ in den Gemeinden Goslar und Bad Harzburg, LK Goslar, vom 24. 10. 1988</u>	193	241. VO über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarktes des Gewerbevereins Hankensbüttel e. V. am 11. 12. 1988	205
235. VO über die Begründung eines Verkaufsrechts für Grundstücke in den Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl, Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel und der Gemeinde Groß Oesingen, Samtgemeinde Wesendorf, im LK Gifhorn vom 26. 10. 1988	197	242. VO über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Liebenburg vom 26. 09. 1988	205
<b>D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>		243. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Rhume vom 24. 10. 1988	207
236. Bekanntmachung des Katasteramtes Braunschweig vom 26. 10. 1988	197	244. Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Moringen anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, dem 27. 11. 1988	207
237. VO über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken der Unternehmer im Landkreis Northeim vom 07. 10. 1988	197	<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>	—

**Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.  
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;  
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.**

**A: Personalmeldungen****I. Bezirksregierung Braunschweig****Zugewiesen:**

Oberregierungsrat Dr. Wendenburg dem Dezernat 502 – Wasserwirtschaft, Wasserrecht – mit der Hälfte der Arbeitszeit als Dezernent zugewiesen.

**Abordnung beendet:**

Regierungsassessor Otto und dem Dezernat 301 – Allgemeine Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten – als Dezernent zugewiesen.

**Versetzt:**

Oberregierungsrat Marquardt – Dezernat 306 – an das Landessozialamt Niedersachsen in Hildesheim.

**II. Nachgeordnete Behörden****Bestellt:**

Regierungsoberratsrat Brand zum Leiter des Grenzdurchgangslagers Friedland.

**Abgeordnet:**

Baudirektor Liersch – Wasserwirtschaftsamt Göttingen – mit dem Ziel der Versetzung an das Nds. Umweltministerium.

Leitender Baudirektor Schmidt – Bezirksregierung Weser-Ems – an das Wasserwirtschaftsamt in Göttingen unter gleichzeitiger Übertragung der Leitung dieses Amtes.

**Übertragen:**

Studiendirektor Schulze – Berufsbildende Schulen IV in Braunschweig – das Amt eines Studiendirektors als ständiger Vertreter des Schulleiters.

**In den Ruhestand versetzt:**

Hauptlehrerin Gramatzki – GS in Dassel – mit Ablauf des Monats Oktober 1988.

**C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig****234.**

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Tönneckenkopfröseckenbach“ in den Gemeinden Goslar und Bad Harzburg, Landkreis Goslar,**  
**vom 24. 10. 1988**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. 3 des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gemeinden Goslar und Bad Harzburg wird zum Naturschutzgebiet „Tönneckenkopf-Röseckenbach“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 20 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet Tönneckenkopf-Röseckenbach beinhaltet ein reichhaltiges Mosaik verschiedenster Biotoptypen auf kleinem Raum. Es gliedert sich in drei Teilbereiche:
  - Auf dem ostwest-verlaufenden Kalkhügel des Tönneckenkopfes bildet der Kalkbuchenwald mit dem angrenzenden Auwald und den Staudensäumen einen naturnahen Waldkomplex, wie er heute nur noch selten vorkommt. Die Halbtrockenrasen des Kuppenbereichs zeichnen sich durch ihren Artenreichtum aus.  
Die randlich vorkommenden Grünlandbereiche bilden Pufferzonen zu intensiver genutzten Bereichen.
  - Die Talniederung des Röseckenbaches ist durch den kleinräumigen Wechsel feuchteabhängiger, niederungstypischer Pflanzengesellschaften gekennzeichnet: Auwaldreste, feuchte bis frische Grünlandbereiche, Uferbiotope.  
Sie sind z. T. landesweit gefährdet.
  - Die westlich und südlich angrenzenden Schrevenwiesen sind ein heute zum großen Teil ungenutzter, vormals extensiv bewirtschafteter Feuchtgrünlandbereich. Von der früheren Wirtschaftsweise zeugen die Herbstzeitlosenbestände, die als Fragmente der extensiv bewirtschafteten Kalkpfeifengraswiesen für den Biotop- und Artenschutz von Bedeutung sind.  
Die hier vorkommenden schwermetallbeeinflussten Wiesengesellschaften gehören zu den seltenen fast ausschließlich im Landkreis Goslar vorkommenden Pflanzengesellschaften Niedersachsens.
- (2) Das unter Schutz gestellte Gebiet ist Lebensraum für eine Reihe schutzwürdiger Pflanzengesellschaften sowie für zahlreiche z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten.  
Zweck der Unterschutzstellung ist es, dies zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Außerdem werden nach § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- b) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- c) ferngesteuerte Geräte und Modellflugzeuge zu betreiben,
- d) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen,
- e) Feuer anzuzünden,
- f) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- g) Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) a) Nutzungen und Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, aufgrund bestehender behördlicher Genehmigungen oder entsprechender Verwaltungsakte,  
b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der auf der mitveröffentlichten Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen in der dort angegebenen Art und Weise,  
c) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in den auf der mitveröffentlichten Karte dargestellten Waldbeständen in einzelstammweiser Nutzung,  
d) die mechanische Unterhaltung von Wegen und Gewässern im unbedingt erforderlichen Umfang. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind der oberen Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Braunschweig rechtzeitig vor Durchführung anzuzeigen.  
e) das Betreten der ungenutzten Flächen durch die Eigentümer.  
f) das Betreten der Böschung an der Nordseite des Sportplatzes in Göttingerode durch die Nutzer des Sportplatzes im für den Sportbetrieb unbedingt erforderlichen Umfang.  
Das Betreten der Böschung durch die Zuschauer ist untersagt.  
g) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Braunschweig) durchgeführt werden.
- (2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes.
- b) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf den ungenutzten Flächen, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Braunschweig) durchgeführt werden:  
Mähen und Beweiden, Abplaggen der Grasnarbe und Entfernen von Gehölzaufwuchs.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung dieser Vorschrift im Einzelfall  
a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder  
(2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Nr. 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten auch mit Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Folgende Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft: Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Tönnekenkopf-Röseckenbach“, Stadt Bad Harzburg, Ortsteil Göttingerode, Landkreis Goslar, vom 06. 08. 1982. (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 16 v. 15. 08. 1982 S. 174 ff.)

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 24. 10. 1988  
– 507.22221 BR 45 –

Niemann  
Regierungspräsident

**235.**

**Verordnung  
über die Begründung eines Vorkaufsrechts  
für Grundstücke in den Gemeinden Steinhorst,  
Sprakensehl, Dedelstorf, Samtgemeinde Hankens-  
büttel, und der Gemeinde Groß Oesingen,  
Samtgemeinde Wesendorf, im Landkreis Gifhorn  
vom 26. 10. 1988**

Aufgrund des § 48 Abs. 1, S. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel III des 5. Gesetzes zur Änderung der Bauordnung (NBauO) vom 11. 04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke in den Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl, Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel, sowie in der Gemeinde Groß Oesingen, Samtgemeinde Wesendorf, im Landkreis Gifhorn in der in § 2 dargelegten Umgrenzung wird ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landes Niedersachsen begründet. Diese Grundstücke erfüllen die Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 2

Die Grenzen des Gebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 eingetragen und durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Die Karte befindet sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, bei der Gemeinde Steinhorst, Sprakensehl, Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel, sowie bei der Gemeinde Groß Oesingen, Samtgemeinde Wesendorf, und

dem LK Gifhorn und kann dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 26. 10. 1988  
– 507.22221-BR-Lachte-Kainbach-Jafelbach –

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann  
Regierungspräsident

Karten auf S. 198–201

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

**236.**

**Bekanntmachung  
des Katasteramtes Braunschweig vom 26. 10. 1988  
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
nach § 12 Abs. 3 Nieders. Vermessungs- und  
Katastergesetz vom 02. 07. 1985  
(Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 1985 S. 187)**

Das Liegenschaftskataster der Gemeinde Stadt Braunschweig, Gemarkung Harxbüttel, Stöckheim, Veltenhof und Völkenrode ist aus Anlaß der Übernahme von Bodenschätzungsergebnissen verändert worden.

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte in den Diensträumen des Katasteramtes Braunschweig, Adolfstraße 60, 3300 Braunschweig, vom 21. 11. bis 20. 12. 1988 während der Dienststunden von 07.30 bis 15.30 Uhr (freitags von 07.30 bis 15.00 Uhr) den Grundstückseigentümern, Gebäudeeigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekanntgegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist beim Katasteramt Braunschweig, Adolfstraße 60, 3300 Braunschweig, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

**237.**

**Verordnung  
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen  
im Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken der  
Unternehmer im Landkreis Northeim  
vom 07. 10. 1988**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. 03. 1961 (BGBl. I S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß der Verordnungen auf dem Gebiete des Kraftdroschkenverkehrs vom 02. 11. 1962 (Nieders. GVBl. S. 222) und des § 51 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreis Ausschuß des Landkreises Northeim folgende Verordnung beschlossen: